

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 47/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Franciska P [REDACTED] geb. F [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen,
Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 14. Juli 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und ausla-
gefrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die
Klägerin die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht
und waren ihr die deutsche und die slowakische Sprache (mög-
licherweise neben jiddisch) in gleichem Maße geläufig. Das
Berufungsgericht hat es jedoch als unwahrscheinlich erach-
tet, daß sich die Klägerin im täglichen Leben vornehmlich
der deutschen Sprache bedient hat. Nach seinen Erwägungen
deuten vielmehr Überwiegende Gründe darauf hin, daß sie
slowakisch oder jiddisch gesprochen hat. Diese Feststel-
lungen tragen die Entscheidung, so daß es auf die weiteren,

- 3 -

die Verbundenheit der Klägerin mit den Traditionen, Gebräuchen und Wertvorstellungen des deutschen Volkes betreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts nicht ankommt. Der Vorrang des Sprachgebrauchs für die Frage nach der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 150 BGG) entspricht den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 25. März 1970 - IX ZR 177/67 - dargelegt hat. In dieser Entscheidung ist darauf abgestellt, ob der Verfolgte in seinem persönlichen Lebensbereich Deutsch sprach und ob - bei Zugehörigkeit auch zu einem anderen Sprach- und Kulturkreis - der Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Lebensbereich überwog. Diese letzte Voraussetzung hat das Berufungsgericht verneint. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die vom Berufungsgericht gebrauchte Wendung: "im täglichen Leben" anders zu verstehen ist als der Ausdruck "im persönlichen Lebensbereich".

Da das Berufungsgericht die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verneint hat, war es nicht gehalten, sich ausdrücklich mit dem Vorbringen der Klägerin auseinanderzusetzen, sie habe nach Kriegsende wegen ihres Deutschtums in der Elowakei Schwierigkeiten gehabt.



Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 EEG vorliegt, wird die sofortige Be-
schwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 EEG zurückgewiesen.

Graf

Puchs